

# Freie Wohlfahrtspflege NRW

---

Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände  
der Freien Wohlfahrtspflege  
des Landes Nordrhein-Westfalen

" LAG FW NRW o Kronenstraße 63-69 o 44139 Dortmund "

Landtag  
Nordrhein-Westfalen  
Referat I. 1/A 14  
Frau Sabine Arnoldy  
Frau Birgit Herrmann  
Postfach 10 11 43  
40002 Düsseldorf

## Der Vorsitzende

Kronenstraße 63-69, 44139 Dortmund  
Telefon: (0231) 5483-245  
Telefax: (0231) 5483-189  
E-Mail: [lagfw@awo-ww.de](mailto:lagfw@awo-ww.de)

Ihr Zeichen

Ihr Nachricht vom

Aktenzeichen

Diktatzeichen

Datum

19.02.2008

**Anhörung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung am 05.03.2008**  
**"Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes NRW" - Gesetzentwurf der Fraktion**  
**BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Drucksache 14/5017 sowie**  
**"Eine kostenlose Mahlzeit an Schulen und in Betreuungseinrichtungen darf nicht**  
**zu Kürzungen des Lebensunterhalts führen" - Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/**  
**DIE GRÜNEN, Drucksache 14/5018**

## **Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege NRW**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend übermitteln wir Ihnen die Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der  
Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege NRW zu den vg. Themen.

### Vorbemerkung:

Die Freie Wohlfahrtspflege in Nordrhein-Westfalen hat in den letzten Jahren und insbesondere im Zusammenhang mit der Veröffentlichung des Sozialberichts NRW 2007 immer wieder auf die Problematik hingewiesen, dass Kinder aus einkommensarmen Haushalten häufig nicht zu Ganztagsschulangeboten angemeldet werden, weil ihre Eltern die Kosten für die Teilnahme am Mittagessen nicht bezahlen können. In der Regel zehren allein die Kosten für ein Mittagessen an einer offenen Ganztagschule mit durchschnittlich 2,50 Euro bereits den völlig unauskömmlichen Regelsatz-Anteil für die komplette Ernährung eines zehnjährigen Kindes in Höhe von 2,68 Euro pro Tag auf.

Gemeinsam für ein soziales Nordrhein-Westfalen

-2-



Um Ausgrenzung und Bildungsbenachteiligung gerade von Kindern aus einkommensarmen Haushalten entgegenzuwirken, darf weder ihre Teilnahme am Mittagessen noch am damit verbundenen Bildungsangebot in einer Kindertagesstätte oder Ganztagschule von den finanziellen Möglichkeiten ihres Elternhauses abhängen!

Der Zugang zu einem kostenfreien bzw. kostengünstigen Schulmittagessen in NRW muss deshalb langfristig über die mit dem Landesfonds „Kein Kind ohne Mahlzeit“ gefundene Lösung hinaus durch die Verankerung eines Rechtsanspruchs im Schulgesetz geregelt werden. Analog müssen vergleichbare Lösungen für kostenfreie bzw. kostengünstige Mahlzeiten in Kindertagesstätten gefunden werden, denn auch hier zeigt sich, dass einkommensarme Eltern ihre Kinder u. a. wegen der Kosten für das Mittagessen nicht zu einem umfassenderen Betreuungsangebot anmelden.

Die Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes NRW begrüßt deshalb den o. g. Antrag zur Änderung des Schulgesetzes und die Anregung einer Bundesratsinitiative, durch eine Änderung der Sozialgesetzbücher II und XII und des Asylbewerberleistungsgesetzes sicherzustellen, dass eine kostenlose Mahlzeit an Schulen und in Betreuungseinrichtungen nicht zur Kürzung des Lebensunterhaltes für Sozialleistungsbezieher führt.

Die Problembeschreibung im Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, wonach immer mehr Kinder ohne Frühstück und Pausenbrote in die Schulen kommen und hierdurch in ihrer Leistungsfähigkeit eingeschränkt sind, deckt sich mit den Erfahrungen der Dienste und Einrichtungen der Freien Wohlfahrtspflege. Dass es Möglichkeiten gibt, diesen Auswirkungen entgegen zu steuern, kann insbesondere in den Kindertageseinrichtungen beobachtet werden. Dort wird z. B. durch die Bereitstellung von Lebensmitteln für ein gemeinsames Frühstück erreicht, dass sich das Sozialverhalten der Kinder und insbesondere ihre Kommunikations- und Konzentrationsfähigkeit positiv verändern. Leider enden diese positiven Effekte wegen fehlender Angebote mit dem Eintritt in die Schule oft abrupt und können deshalb nicht die wünschenswerte Nachhaltigkeit entfalten.

Allerdings hat die Freie Wohlfahrtspflege in zweierlei Hinsicht Anfragen an den vorliegenden Gesetzentwurf, die einer sorgfältigen weiteren Prüfung bedürfen:

1. Im § 97 (1) neu des Schulgesetzes wird nicht nur das Recht eines jeden Schülers und einer jeden Schülerin auf eine warme Mahlzeit festgeschrieben, sondern auch festgelegt, dass der Schulträger für die notwendige Ausstattung zuständig ist. Hier liegt die Befürchtung nahe, dass sich das Land aus der Sicherstellung des Rechtsanspruchs heraushalten und die damit verbundenen Kosten den Kommunen und letztlich wohl auch den Schulfördervereinen überlassen will. Da sich in NRW immerhin 190 Kommunen und Kreise im Jahr 2007 in der Haushaltssicherung befanden, werden teure neue gesetzliche Verpflichtungen (sog. Muss-Leistungen) zu einem zwangsläufigen Abbau anderer Leistungen führen. In welchem Bereich dieser Abbau vorgenommen wird, ist nicht abzusehen. Von daher ist die Finanzierung der Umsetzung des wünschenswerten Rechtsanspruches auf eine warme Mittagessensmahlzeit für alle Schülerinnen und Schüler in NRW unbedingt zu klären. Ein im Antrag vorgeschlagener Landesfonds zur Finanzierung müsste so

ausgestattet werden, dass alle Schulträger auch die nötigen Investitionen finanzieren können.

Darüber hinaus greift die in § 97 (1) neu vorgeschlagene Formulierung „ein Recht auf eine warme Mittagsmahlzeit in der Schule“ zu kurz, wenn damit tatsächlich nur Räume im Schulgebäude gemeint sein sollten. Es kann aus praktischen wie pädagogischen Gründen und im Sinne einer stärkeren Sozialraumorientierung durchaus sinnvoll sein, die Mittagsmahlzeit entsprechend den örtlichen Gegebenheiten auch außerhalb des Schulgebäudes in benachbarten Einrichtungen wie z. B. Seniorenheimen, Begegnungsstätten etc. einzunehmen.

2. Im § 97 (2) neu wird eine Rechtsverordnung angeregt, die den Eigenanteil an den Mittagsmahlzeiten durch die Erziehungsberechtigten regelt. Hier wird vorgeschlagen, dass der Eigenanteil für Leistungsempfänger nach dem SGB II und XII, dem Asylbewerberleistungsgesetz und Familien, die Wohngeld erhalten, entfällt. Die Freie Wohlfahrtspflege begrüßt diesen Vorschlag, da er auch Familien mit geringem Einkommen, die keine Leistungsempfänger nach dem SGB II und XII sind, berücksichtigt.

Die Freie Wohlfahrtspflege regt an, eine vergleichbare Befreiung vom Eigenanteil an den Mittagsmahlzeiten grundsätzlich für alle Familien mit mehreren Kindern vorzusehen, die Ganztagschulen oder Kindertagesstätten mit Übermittagbetreuung besuchen. Durch Eigenanteile für das Mittagessen mehrerer Kinder entstehen schnell Kosten, die auch Haushalte mit einem Durchschnittseinkommen sehr belasten können. Die Freie Wohlfahrtspflege fordert daher ab dem zweiten Kind eine einkommensunabhängige Befreiung vom elterlichen Eigenanteil für die Mittagsmahlzeiten als einen weiteren wichtigen Beitrag für eine zukunftsfähige Familienpolitik in NRW.

Beantwortung der Einzelfragen:

1. Welche quantitativen und qualitativen Bedarfe sehen Sie in den Schulen für eine Mittagsverpflegung?  
Der Freien Wohlfahrtspflege liegen keine Zahlen zu derzeitigen oder prognostizierten Schülerzahlen in NRW vor; von daher sind ihr keine dezidierten Aussagen zum voraussichtlichen quantitativen Bedarf möglich.  
Hinsichtlich des qualitativen Bedarfs ist grundsätzlich darauf zu achten, dass die Räumlichkeiten für das Mittagessen sauber und ansprechend gestaltet sind, d. h. dass genügend Platz, Licht, Luft und Personal zur Verfügung stehen, damit die Schülerinnen und Schüler die Kultur der gemeinsamen Mahlzeiten in Kindergarten und Schule schätzen lernen können. Selbstverständlich sind Hygienevorschriften ebenso zu beachten wie die Umsetzung der Grundsätze für eine gesunde Ernährung von Kindern, die die Deutsche Gesellschaft für Ernährung in Bonn sowie das Forschungsinstitut für Kinderernährung in Dortmund aufgestellt haben. Bei der Auswahl der Gerichte müssen ernährungsphysiologische Grundsätze und nicht wirtschaftliche Gesichtspunkte leitend sein.

Zur Entwicklung geeigneter Konzepte können die Erfahrungen des Projektes „Schule + Essen = Note 1“, gefördert durch das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, herangezogen werden. Inzwischen hat außerdem auch das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW ein „Qualitätsnetzwerk: Ernährung im Ganztage“ angeregt, das sich der optimalen Gestaltung der Mittagsverpflegung in Schulen widmen will. Die Freie Wohlfahrtspflege wirkt in diesem Netzwerk mit.

2. Welche Hemmnisse sehen Sie bei Eltern im Hinblick auf die Anmeldung ihrer Kinder an einer Ganztagschule? Welche Rolle spielen dabei die Kosten für die Mittagsverpflegung?

Die Kosten für die Mittagsverpflegung spielen insbesondere für kinderreiche Familien, die nur über ein geringes Einkommen verfügen, eine Rolle. Bei angenommenen Kosten von 2,50 Euro pro Mahlzeit ergibt dies bei zwei Kindern schon einen Monatsbeitrag von 100 Euro. Da in der Schule auch noch andere Kosten für Lernmittel und Ausflüge etc. anfallen, lassen einige Eltern aus Kostengründen ihre Kinder nicht am Angebot der Mittagsverpflegung teilnehmen. Die Freie Wohlfahrtspflege fordert deshalb die Eigenanteilsbefreiung ab dem zweiten Kind.

3. Welche Formen von Mittagsverpflegung unterstützen am ehesten einen kindgemäßen Tagesrhythmus?

Aus der langjährigen Erfahrung der Träger von Kindertageseinrichtungen (u. a. mit Hortkindern) lassen sich einige Grundsätze ableiten:

- a. Die Nahrungsaufnahme ist der Anlass, das gemeinsame Mittagessen aber ist eine ganzheitliche Situation mit vielschichtigen Aspekten.
- b. Kinder essen gemeinsam mit ihren Betreuerinnen und Betreuern und lernen in der Beziehung.
- c. Das gemeinsame Essen ist eine kulturelle Begegnung mit hoher Bildungsaufforderung (u. a. Ernährungswissen, Sprach- und Motorikförderung, Benimmregeln, Rituale)
- d. Die Gestaltung der Essenssituation erfolgt über die Mitsprache der Beteiligten und erhöht damit die Akzeptanz des Gemeinschaftserlebens Mittagessen.

4. Welche Mitnahmeeffekte im Hinblick auf Sozialleistungen werden durch die Bereitstellung einer Mittagsverpflegung in den Schulen erreicht?

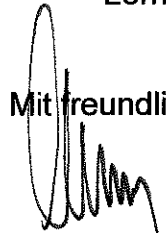
Im Regelsatz nach dem SGB II und XII sind Kosten für Lebensmittel enthalten, sodass die Frage berechtigt scheint, ob die gleichzeitige Freistellung von Zuzahlungen zur Mittagsmahlzeit eine Besserstellung dieser Personengruppe bedeutet und eine Mitnahme von Sozialleistungen unterstellt werden könnte. Angesichts der Tatsache, dass die Regelsätze für Kinder und Jugendliche aber ohnehin nicht am tatsächlichen Bedarf orientiert sind und nachweislich nicht zur Sicherstellung einer gesunden Ernährung ausreichen, ist von einer nennenswerten Besserstellung nicht auszugehen.

5. Wie bewerten Sie vor dem Hintergrund des vorliegenden Gesetzentwurfs der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN den Landesfonds „Kein Kind ohne Mahlzeit“? Die Freie Wohlfahrtspflege hat den Landesfonds „Kein Kind ohne Mahlzeit“ als einen ersten Schritt in die richtige Richtung begrüßt. Nach der prinzipiell richtigeren, weil weitergehenden Einführung eines tatsächlichen Rechtsanspruchs auf eine warme Mahlzeit und der ausführenden Verordnungen zum Personenkreis würde der Landesfonds in seiner jetzigen Form entbehrlich. Die Mittel aus dem Landesfonds sollten dann zur Umsetzung des neuen Rechtsanspruches eingesetzt werden.
  
6. Sollten Empfängerinnen und Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII, von Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem SGB II und von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz von der Zuzahlung zu einem Mittagessen befreit werden bzw. welchen Eigenanteil halten Sie für angemessen? Eine Befreiung ist notwendig und sinnvoll, da der im Regelsatz vorgesehene Anteil für ein Mittagessen in der Schule nicht ausreichend ist. Der Verwaltungsaufwand zur Überprüfung evtl. angemessener Eigenanteile wäre angesichts der verhältnismäßig kleinen Summen, um die es geht, unangemessen hoch.
  
7. Wie kann das Thema „gesundes Essen“ bzw. die Verpflegung der Schülerinnen und Schüler in den Unterricht eingebunden werden?  
In vielen Diensten und Einrichtungen der Freien Wohlfahrtspflege ist „gesundes Essen“ ein wichtiges Thema. Fachkräfte stellen z. B. in Krankenhäusern, Seniorenheimen, Einrichtungen der Behindertenhilfe oder Kindertageseinrichtungen gesunde und schmackhafte Mahlzeiten für die Klientinnen und Klienten sicher. Die Freie Wohlfahrtspflege ist gerne bereit, ihre vielfältigen Erfahrungen gerade auch im Zusammenhang mit gesundem Essen in Horten und offenen Ganztagsgrundschule in die Entwicklung entsprechender Konzepte für den Schulunterricht mit einzubringen.  
Gute Erfahrungen wurden bereits mit der Einbindung der Fachkompetenz der Mitarbeiter/innen in den Schuldnerberatungsstellen der Freien Wohlfahrtspflege gemacht, als es um die Entwicklung von Schulprojekten zur Einbindung des Themas „Finanzkompetenz“ in den Schulunterricht ging (z. B. Projekt MoKi - Money & Kids).
  
8. Welche Unterstützungen und Rahmenvorgaben brauchen die Schulträger und Schulen, um eine gesundheitsorientierte und bedarfsgerechte Versorgung der Schülerinnen und Schüler in Bezug auf Ausstattung, Standards und die Qualität des Essens gewährleisten zu können?  
Schulträger und Schulen bedürfen einer Beratung und Unterstützung, die sich an den Erfordernissen und Möglichkeiten der Schule ausrichtet. Lösungen müssen vor Ort gefunden werden und sollten nicht zu sehr durch Rahmenvorgaben seitens des Landes eingeengt werden. Schulträger sollten allerdings ihre Steuerungsrolle verantwortungsvoll wahrnehmen und für vergleichbare Qualitätsstandards in den Mensen sorgen sowie den Schulen logistische Unterstützung in allen relevanten Fragen anbieten.
  
9. Welche Vorteile hat die Verankerung eines Rechtsanspruchs auf die Schulmahlzeit im Schulgesetz im Vergleich zu freiwilligen Angeboten sowohl von Kommunen als auch des Landes?

Ein Rechtsanspruch ist einklagbar und muss umgesetzt werden. Er sorgt für vergleichbare Chancen im gesamten Land. Schüler und Schülerinnen sowie deren Eltern erhalten verlässliche Rahmenbedingungen, anders als bei freiwilligen Leistungen, die jederzeit zurückgenommen werden können und regional zu unterschiedlich zugute kommen.

10. Auf der Grundlage welcher Kriterien sollten Schülerinnen und Schüler bzw. deren Eltern von den Zuzahlungen zum Mittagessen befreit werden?  
Die Freie Wohlfahrtspflege begrüßt den Vorschlag, dass der Eigenanteil an den Kosten für ein Schulmittagessen für Leistungsempfänger nach dem SGB II und XII, dem Asylbewerberleistungsgesetz und Familien, die Wohngeld erhalten, entfällt. Sie regt darüber hinaus an, eine vergleichbare Befreiung vom Eigenanteil an den Mittagessmahlzeiten grundsätzlich für alle Familien ab dem zweiten Kind vorzusehen, sofern die Kinder Ganztagschulen oder Kindertagesstätten mit Übermittagbetreuung besuchen. Durch Eigenanteile für das Mittagessen mehrerer Kinder entstehen schnell Kosten, die auch Haushalte mit einem Durchschnittseinkommen sehr belasten können. Die Freie Wohlfahrtspflege fordert daher ab dem zweiten Kind eine einkommensunabhängige Befreiung vom elterlichen Eigenanteil für die Mittagessmahlzeiten als einen weiteren wichtigen Beitrag zu einer zukunftsfähigen Familienpolitik in NRW.
11. Welchen Zusammenhang sehen Sie bezogen auf das Angebot eines gemeinsamen Essens in der Schule und den Erfolg des Lernens bzw. dem Klima in der Schule?  
Ein gemeinsames Essen bedeutet neben Ernährung auch Integration in die Gemeinschaft. Wenn mit dem Angebot eines gemeinsamen Essens nicht mehr als die bloße Nahrungsaufnahme verbunden wird, greift das Angebot zu kurz. Deshalb muss dafür Sorge getragen werden, dass tatsächlich gemeinsam Mahlzeit gehalten wird. Hierfür sind Voraussetzungen zu schaffen, sodass ein Mittagessen in Schulen oder Kindertagesstätten auch zu einem positiven sozialen Erlebnis für Kinder und Jugendliche werden und zu einem guten Schulklima und gelingenden Lernerfahrungen beitragen kann.

Mit freundlichen Grüßen



Altenbernd  
(Vorsitzender)